

mission schlägt eine Reihe von Änderungen vor, die zustande gekommen sind in Diskussionen und durch Vereinbarungen im zentralen Organisationsausschuß der beiden Parteien.

§ 2

Zu § 2, wo es jetzt in Absatz 1 heißt:

Mitglied kann werden, wer die Parteitagsbeschlüsse und dieses Statut anerkennt und sich verpflichtet, im Sinne dieser Beschlüsse zu wirken

soll hinzugefügt werden:

und aktiv in der Partei zu arbeiten. (Beifall.)

§ 3

Bei § 3, in dem davon die Rede ist, welche Mitgliedschaft in der Vergangenheit anzurechnen sei, wird vorgeschlagen, hinzuzufügen:

bei der Sozialistischen Arbeiterpartei, bei der Sozialistischen Arbeiter-Jugend, bei der Kommunistischen Jugend und bei dem Sozialistischen Jugendverband.

§ 5

Zu § 5 wird vorgeschlagen, einen neuen Absatz einzufügen, der folgendermaßen lauten soll:

Der Ausschlußantrag kann nur von einem Parteimitglied oder von einer Parteikörperschaft beantragt werden. Der Antrag muß schriftlich unter Angabe der Beweismittel begründet werden und ist an den Vorstand der für den Beschuldigten zuständigen Ortsgruppe zu richten. Der Ortsgruppenvorstand gibt den Antrag mit dem Ergebnis der Prüfung an den Kreisvorstand weiter.

§ 9

§ 9, der entscheidende Paragraph, der zu den meisten Diskussionen Anlaß gegeben hat, erhält nun folgende Fassung:

1. Die Wohnbezirks- und Betriebsgruppen sind die Grundeinheiten der Partei.
2. In Betrieben, in denen mindestens 5 Parteimitglieder tätig sind, wird eine Betriebsgruppe er-